



Ausschuss für Kommunalpolitik

87. Sitzung (öffentlich)

23. Januar 2015

Düsseldorf – Haus des Landtags

11:50 Uhr bis 13:35 Uhr

Vorsitz: Christian Dahm (SPD)

Protokoll: Michael Roeßgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

7

1 Kassenkredite gefährden die kommunale Selbstverwaltung – Das Land hat die Kommunen vor ausufernder Verschuldung zu schützen **8**

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/5033

Ausschussprotokoll 16/779

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss stimmt über die Ziffern 1 bis 3 separat ab.

Ziffer 1 wird mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen
die Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN abgelehnt.

Ziffer 2 wird mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN ebenfalls abgelehnt.

Ziffer 3 wird mit den Stimmen von SPD, CDU, GRÜNEN und PIRATEN gegen die Stimmen der FDP ebenso abgelehnt.

In der Gesamtabstimmung wird der Antrag mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN bei Enthaltung von CDU und PIRATEN gegen die Stimmen der FDP abgelehnt.

2 Direkte Demokratie auf kommunaler Ebene verantwortungsvoll ausgestalten – Kostendeckungsangebot und freiwillige Vorprüfung der Zulässigkeit von Bürgerbegehren normieren **12**

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/7157

Stellungnahme 16/2443
Stellungnahme 16/2459
Stellungnahme 16/2469
Stellungnahme 16/2472
Stellungnahme 16/2492
Stellungnahme 16/2493
Stellungnahme 16/2505
Stellungnahme 16/2519

Der Ausschuss kommt überein, den Punkt in der Märzsession abschließend zu beraten und eine Beschlussempfehlung an das Plenum abzugeben.

Aktuelle Viertelstunde **16**

Welche Risiken drohen den Kommunen durch die Freigabe des Frankenkurses?

- Bericht durch LMR Benedikt Emschermann (MIK) 16
- Diskussion 17

3 Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung

23

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6091

– Ausschussprotokoll 16/695 –

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Den Änderungsantrag von SPD und GRÜNEN – siehe Anlage zu TOP 3 – nimmt der Ausschuss mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP bei Enthaltung der PIRATEN an.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird in der zuvor beschlossenen Fassung mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN angenommen.

4 Chancen nutzen – Kommunale Kooperationen verbessern

27

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/5039

In Verbindung mit:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6090

Ausschussprotokoll 16/744

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Nach kurzer Aussprache lehnt der Ausschuss den Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 16/5039 mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP bei Enthaltung der PIRATEN ab.

Sodann wird der Änderungsantrag – siehe Anlage zu TOP 4 – des Gesetzentwurfs der Landesregierung mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN bei Enthaltung der Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN angenommen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/6090 wird in der zuvor geänderten Fassung mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN bei Enthaltung von CDU, FDP und PIRATEN angenommen.

Sowohl zu dem Antrag der CDU als auch zum Gesetzentwurf der Landesregierung wird dem Plenum zur abschließenden Beratung eine Beschlussempfehlung vorgelegt.

5	Flüchtlingen helfen, Kommunen entlasten, Verfahren straffen	31
----------	--	-----------

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/6679

Ausschussprotokoll 16/734

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Ohne weitere Debatte lehnt der Ausschuss mit den Stimmen von SPD, GRÜNEN und PIRATEN gegen die Stimmen der FDP bei Enthaltung der CDU den Antrag ab; ein entsprechendes Votum geht an den federführenden Integrationsausschuss.

6 Nordrhein-Westfalen muss sich für eine gerechte Verteilung zum Wohl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge einsetzen **32**

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/7542

In Verbindung mit:

Aktueller Sachstand zur Aufnahmesituation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalens Kommunen

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/2329
Vorlage 16/2626

Nach kurzer Aussprache kommt der Ausschuss überein, vor einer weiteren Beratung zunächst den Referentenentwurf eines Gesetzesvorhabens zu dieser Thematik auf Bundesebene ebenso abzuwarten wie der mitberatende AFKJ.

7 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr 35

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/7429

Ohne Aussprache kommt der Ausschuss überein, auf ein Votum zu verzichten.

8 Mobiles Internet flächendeckend ausbauen – Nordrhein-Westfalen braucht Referenzprojekt für flächendeckende LTE-Versorgung 36

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/7473

Der Ausschuss kommt auf Anregung des Vorsitzenden überein, zunächst das Protokoll der Anhörung abzuwarten und dann zu entscheiden.

9 Aktueller Erlass des Innenministers – Vorstoß zu unseriöser Haushaltspolitik, um das Scheitern des Stärkungspakts zu verhindern 37

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/2588

Ohne Aussprache nimmt der Ausschuss den Bericht zur Kenntnis.

10 Erwerb von Anteilen an der Steag-GmbH durch ein kommunales Konsortium 38

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/2559

Der Ausschuss nimmt ohne weitere Aussprache den vorliegenden Bericht zur Kenntnis.

11 Verschiedenes**39****11.1 Beratungsverfahren zum „Zweiten Gesetz zur Änderung des
Rettungsgesetzes NRW“**

* * *

4 Chancen nutzen – Kommunale Kooperationen verbessern

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/5039

In Verbindung mit:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6090

Ausschussprotokoll 16/744

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Vorsitzender Christian Dahm leitet ein, die beiden Beratungsgegenstände lägen in der alleinigen Befassung des AKo, wozu eine gemeinsame Anhörung zu den beiden Punkten am 21. November 2014 durchgeführt worden sei.

Zur abschließenden Beratung liege ein Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Gesetzentwurf – *siehe Anlage zu TOP 4* – vor.

Michael Hübner (SPD) fragt zunächst die CDU, ob denn vor dem Hintergrund der angesprochenen Themen der Antrag aufrechterhalten werde. Das Ergebnis der Anhörung sei nämlich relativ einvernehmlich und sehr konstruktiv gewesen. Bei dem, wo man Änderungsbedarf gesehen habe, hätten die Koalitionsfraktionen das eine oder andere aufgegriffen. Diese Thematik sei durchaus im Zusammenhang mit dem RVR und der Auswirkungen auf die Verbandsversammlung diskutiert worden.

Sodann bezieht sich der Redner im Wesentlichen auf die im Änderungsantrag detailliert dargelegte Begründung zu den von den Koalitionsfraktionen beabsichtigten Änderungen. Den CDU-Antrag halte er vor dem Hintergrund mittlerweile für überflüssig.

Mario Krüger (GRÜNE) meint, es sei im Februar 2014 durchaus sinnvoll gewesen, dass die CDU Handlungsbedarf gesehen habe. Allerdings könne man erkennen, dass dieser Handlungsbedarf in weiten Bereichen abgearbeitet worden sei. Was da unter anderem angemahnt worden sei, finde man in dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Es könne im Übrigen davon ausgegangen werden, dass es zudem noch einen Entschließungsantrag geben werde, der dem Anliegen aus Februar 2014 darüber hinaus noch entgegenkomme, wenn darin beispielsweise den Kommunen die Gelegenheit gegeben werden, sich umfassend über die Möglichkeiten des neuen GkG zu informieren. Auch sollen die Möglichkeiten geschaffen werden, das Thema der interkommunalen Zusammenarbeit weiter zu fördern.

Anliegen sei auch, den Kommunen im Rahmen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit Potenziale aufzuzeigen, wie sie sich kostengünstiger aufstellen könnten. Auch das sei ein Beitrag zur Stärkung der kommunalen Finanzen.

Vor dem Hintergrund sei das Anliegen der CDU nicht überflüssig gewesen sein, sondern durchaus ein Anstoß, diese Thematik aufzugreifen, was geschehen sei. Von daher habe sich der Antrag in der Sache eigentlich erledigt.

Ralf Nettelstroth (CDU) entgegnet, wie von den Koalitionsfraktionen der Antrag eingeschätzt werde, sei immer eine Frage der zeitlichen Betrachtung. Der Antrag könne nicht überflüssig sein, weil die CDU immer gute Anträge stelle. Im Übrigen sei deutlich geworden, dass die CDU-Fraktion hier die Initiative ergriffen habe, und das zu einem Zeitpunkt, als zumindest der Gesetzentwurf noch nicht vorgelegen habe und auch von den Koalitionsfraktionen noch keine Initiative ausgegangen sei.

Das Anliegen werde wohl von allen getragen. Alle seien der Auffassung, dass in der kommunalen Zusammenarbeit große Chancen lägen, man sich zusammenfinden müsse und die Möglichkeiten dazu verbessert werden müssten.

Die bestehenden Nuancen erschöpften sich nicht nur darin, dass man die sogenannte Experimentierklausel jetzt aufnehme, sondern das habe auch damit zu tun, wie diese Experimentierklausel durch das Land begleitet werde. Es gelte, diese Begleitung mit Leben zu füllen.

Er dürfe auch daran erinnern, dass die CDU mit ihrem Antrag die Einrichtung eines Kompetenzzentrums im Kommunalministerium angesprochen habe, ein Modell, das durchaus eine Vorbildfunktion habe und ein wesentlicher Beitrag sein könne, gerade kleine Kommunen, die nicht über das Know-how verfügten, diese Dinge auf die Spur zu setzen und ihnen dabei zu helfen. Insofern sei man schon der Auffassung, dass der Antrag heute zur Abstimmung kommen sollte.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs und der Änderungsanträge sei anzumerken, dass darin einiges aufgenommen worden sei, aber eben nicht alles. Das führe dazu, dass man mit einer Enthaltung votieren werde, auch vor dem Hintergrund dessen, dass man sich momentan in sehr intensiven Gesprächen im Zusammenhang mit der Frage RVR und einer weiteren Ausgestaltung der interkommunalen Zusammenarbeit befinde. Er sei zuversichtlich, dass man da Wege finden werde.

Da es momentan aber noch kleine Unterschiede gebe, werde man sich bei dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag enthalten.

Thomas Nückel (FDP) stimmt seinem Vorredner zu, man sollte den Antrag nicht zurückziehen und ihn aufgrund der erwähnten Nuancen aufrechterhalten. Der Änderungsantrag habe einige Punkte aus der Anhörung aufgenommen, um den Gesetzentwurf rechtssicherer zu machen. Bei der Kappungsgrenze zum Beispiel sei das der Fall. Die wesentlichen Kritikpunkte blieben aber schon erhalten. Dies betreffe die Einsetzung von Geschäftsführern und ein fehlendes Verfahren bei Auseinandersetzungen um Austritte aus den Zweckverbänden. Im Ergebnis werde man nun sehr unübersichtliche, verschachtelte Zweckverbandsstrukturen bekommen. Daher werde

sich seine Fraktion zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung und zu dem Änderungsantrag enthalten.

Michael Hübner (SPD) antwortet, bezüglich des Austritts aus den Zweckverbänden gebe man den Rahmen vor; das Verfahren müssten die Akteure konstituieren. Die Frage der Geschäftsführung habe man mit dem Änderungsantrag aufgegriffen.

Torsten Sommer (PIRATEN) erklärt, seine Fraktion halte den Gesetzentwurf ebenfalls für nicht zustimmungsfähig. Viele Dinge würden geregelt, wovon einige auch gut seien wie etwa die Experimentierklausel. Es werden auch Kleinigkeiten geregelt wie die Frage, wer wo Geschäftsführer werden könne.

Ihm fehle aber jegliche Aussage dazu, wie die Geschäfte in den Zweckverbänden, die gegründet werden sollten, nach außen transportiert werden sollten. Es finde sich darin kein Transparenzparagraph, keine Maßgabe, was veröffentlicht werden müsse. Es handle sich nur um eine Anleitung dazu, wie Kommunen Zweckverbände sozusagen ausgründen könnten, dem Bürger aber nicht mitgeteilt werden müsse, wie die Geschäfte genau liefen. Man hätte sich gewünscht, dass solches mit aufgenommen worden wäre. Deshalb stimme man dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag nicht zu.

Mario Krüger (GRÜNE) meint, unabhängig davon, wer die Landesregierung stelle, werde das Thema der interkommunalen Zusammenarbeit nicht behindert. Es gebe eher die Situation, dass eine gewisse Zurückhaltung in der Frage der interkommunalen Zusammenarbeit aufseiten der Akteure vorliege.

Es deutlich geworden, dass es Handlungsbedarf in einer Reihe von Punkten gebe, etwa wenn es im Rahmen einer Experimentierklausel darum gehe, Verwaltungseinheiten zweier Gemeinden zusammenführen. Es mache keinen Sinn, wenn eine Gemeinde mit 20.000 Einwohner ein eigenes Personalwesen vorhalte und die Nachbargemeinde dies ebenso tue. Dem öffne man sich.

Es sei im Übrigen zum Thema Geschäftsführer auch vorgetragen worden, dass bezüglich der Größe der Zweckverbände der Verbandsvorsteher möglicherweise zeitlich überfordert sei. Man werde daher dem Wunsch aus der kommunalen Familie gerecht, dass nach vorheriger Zustimmung in der Ortsversammlung ein solches Instrument vorgehalten werden könne.

Er bedaure, dass Herr Nettelstroth doch abstimmen lassen wolle. Die Koalitionsfraktionen hätten angedeutet, dass das Anliegen aufgegriffen worden sei, und man hätte sich gewünscht, dass die CDU den Entschließungsantrag abgewartet hätte. Darin werde die CDU auch viele Baustellen wiederfinden.

Nach kurzer Aussprache lehnt der Ausschuss den Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 16/5039 mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP bei Enthaltung der PIRATEN ab.

Sodann wird der Änderungsantrag – *siehe Anlage zu TOP 4* – des Gesetzentwurfs der Landesregierung mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN bei Enthaltung der Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN angenommen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/6090 wird in der zuvor geänderten Fassung mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN bei Enthaltung von CDU, FDP und PIRATEN angenommen.

Sowohl zu dem Antrag der CDU als auch zum Gesetzentwurf der Landesregierung wird dem Plenum zur abschließenden Beratung eine Beschlussempfehlung vorgelegt.

Anlage zu TOP 4

Änderungsantrag

**Tischvorlage zu TOP 4
der Sitzung des Ausschusses für
Kommunalpolitik
am 23. Januar 2015**

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Änderung des
Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit“ - Drucksache 16/6090 -**

Die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den Entwurf für ein "Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit" wie folgt zu ändern:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 12 werden dem § 15a Absatz 5 die folgenden Sätze angefügt:

„In der Verbandssatzung ist die Anzahl der aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder zu bestimmen. Wird nach Bildung der neuen Ausgangszahl nach Satz 1 die Anzahl der nach Satz 7 in der Verbandssatzung zu bestimmenden Anzahl der aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder überschritten, bleibt die Partei oder Wählergruppe mit dem günstigsten Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl unberücksichtigt und nimmt an dem erneut durchzuführenden Verhältnisausgleich nicht teil. Die Ausgangszahl ist solange neu zu bilden, bis die in Satz 7 bestimmte Anzahl der aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder nicht überschritten wird.“

2. Nummer 13 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird § 16 Absatz 2 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.“

b) In Buchstabe c wird § 16 Absatz 3 Satz 1 wie folgt gefasst:

„In der Verbandssatzung kann geregelt werden, dass die Verbandsversammlung auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin beziehungsweise des Verbandsvorstehers zu deren beziehungsweise dessen Entlastung die Einstellung einer Geschäftsleitung beschließt.“

3. Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 19 eingefügt:

„19. Dem § 24 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Kündigung oder Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der in § 29 Absatz 4 bestimmten Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.““

4. Die bisherigen Nummern 19 bis 24 werden die Nummern 20 bis 25.

Begründung

1. zu § 15a - Bildung der Verbandsversammlung in besonderen Fällen -:

zu § 15a Absatz 5

§ 15a GkG (neu) räumt Zweckverbänden, die ausschließlich aus Gemeinden und Kreisen bestehen, optional die Möglichkeit ein, die Verbandsversammlung in einem Verfahren zu bilden, das eine Abbildung der bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften von den Parteien und Wählergruppen erzielten Ergebnisse ermöglicht. Die Regelung ist den entsprechenden Vorschriften in § 7b LVerbO bzw. § 10 RVRG nachgebildet. Sie sieht vor, dass neben den direkt von den Mitgliedskörperschaften zu wählenden Mitgliedern nach Berechnung des Verhältnisausgleichs weitere Mitglieder aus den Reservelisten der Parteien und Wählergruppen in die Verbandsversammlung einziehen. Die Durchführung des Verhältnisausgleichs führt somit in jedem Fall zu einer Vergrößerung der Verbandsversammlung. Nach dem Berechnungsmodus erhöht sich die Gesamtsitzzahl der Verbandsversammlung umso mehr, je kleiner die Gesamtstimmenzahl derjenigen Partei oder Wählergruppe ist, die nach den gesetzlichen Vorgaben noch am Verhältnisausgleich teilnimmt. In Einzelfällen kann dies zu einer Vergrößerung der Verbandsversammlung führen, die deren Funktionsfähigkeit stark beeinträchtigt oder ausschließt. Praktische Relevanz hat dieses Problem erstmals nach der allgemeinen Kommunalwahl am 25. Mai 2014 anlässlich der Bildung der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr erlangt (siehe hierzu Bericht der Landesregierung vom 19. August 2014 an die Präsidentin des Landtags, Vorlage 16/2088).

§ 15a GkG (neu) wird deshalb um eine Regelung ergänzt, die eine unangemessene Vergrößerung und in der Folge eine Funktionsunfähigkeit der Verbandsversammlung verhindert. Zweckverbänden, die von der Option des § 15a GkG (neu) Gebrauch machen wollen, wird aufgegeben, in ihren Satzungen die Anzahl der aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder zu begrenzen (Einführung einer Kappungsgrenze). Wird die Kappungsgrenze nach Durchführung des Verhältnisausgleichs überschritten, bleiben in der Folge die Parteien und Wählergruppen mit dem günstigsten Verhältnis der Sitze zu den auf sie entfallenden Stimmenzahlen unberücksichtigt und nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil. Kommt dieses Verfahren im Einzelfall zur Anwendung und führt zu einer Begrenzung des Einzugs von Mitgliedern aus den Reservelisten in die Verbandsversammlung, ist damit zwangsläufig auch verbunden, dass das Ergebnis der allgemeinen Kommunalwahl nicht mehr exakt im Sinne einer mathematischen Proportion in der Verbandsversammlung abgebildet wird.

Die konkrete Bestimmung der Kappungsgrenze bleibt dem jeweiligen Zweckverband durch Regelung in der Verbandssatzung überlassen. Um einerseits die Funktionsfähigkeit zu wahren und andererseits dem Primat des Verhältnisausgleichs gerecht zu werden, sollte die Kappungsgrenze in Abhängigkeit der Größe der Verbandsversammlung zwischen 25 und 100 Prozent liegen. Auf diese Weise kann in der Praxis eine Regelung getroffen werden, die der jeweiligen Größe und Zusammensetzung des betreffenden Zweckverbandes bzw. dessen Verbandsversammlung Rechnung trägt. Anzustreben ist eine Regelung, die in das Verfahren zur Durchführung des Verhältnisausgleichs nicht mehr eingreift, als zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Verbandsversammlung unbedingt erforderlich ist.

2. zu § 16 - Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher -:

zu a) § 16 Absatz 2 Satz 1

Nach § 8 Abs. 4 GkG steht den Zweckverbänden das Recht zu, Satzungen zu erlassen. Allerdings fehlt es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorgabe, ob es der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher oder der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt, bei Erlass oder Änderung einer Satzung die notwendige Bekanntmachungsanordnung zu unterzeichnen. In der kommunalen Praxis haben sich unterschiedliche, rechtlich mögliche Verfahrensweisen herausgebildet. Näher liegt es, die Unterzeichnung der Bekanntmachungsanordnung - wie bereits derzeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung - der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher zuzuordnen. Der Antrag greift deshalb eine entsprechende Anregung der kommunalen Spitzenverbände auf und trifft in § 16 Abs. 2 Satz 1 GkG für die Zukunft eine eindeutige Regelung, nach der die Bekanntmachungsanordnung von der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher zu unterzeichnen ist.

zu b) § 16 Absatz 3 Satz 1

§ 16 Abs. 3 GkG (neu) sieht vor, dass die Verbandsversammlung durch eine entsprechende Regelung in der Verbandssatzung die Einrichtung einer Geschäftsleitung

beschließen kann. Insbesondere bei größeren Zweckverbänden kann ein Bedürfnis bestehen, die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher auf diese Weise zu entlasten. Aufgrund der notwendigen, engen Zusammenarbeit zwischen der Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher und Geschäftsleitung ist es sinnvoll, wenn der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher das Recht eingeräumt wird, der Verbandsversammlung einen konkreten Personalvorschlag zu unterbreiten. Auch damit wird eine Anregung der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen.

3. zu § 24 - Verfahren -:

Nach § 24 GkG bedarf der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung und ihre Genehmigung sind öffentlich bekanntzugeben. Durch die Streichung der Wörter „und zur Kündigung“ in § 29 Abs. 4 Satz 2 GkG wird mit dem Gesetzentwurf klargestellt, dass demgegenüber die Kündigung einer freiwillig geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf. Da aber nicht nur mit dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, sondern auch mit deren Kündigung oder Aufhebung eine Veränderung rechtlich vorgegebener Zuständigkeiten einhergehen kann, ist es geboten, dass auch die Kündigung oder Aufhebung der Aufsichtsbehörde zumindest angezeigt und öffentlich bekanntgemacht wird, damit sowohl die Aufsichtsbehörde als auch die Öffentlichkeit gesichert Kenntnis von der Kündigung oder Aufhebung erlangen können. Auch insoweit wird ein entsprechender Hinweis aus der Sachverständigenanhörung aufgegriffen.

Norbert Römer, MdL

Reiner Priggen, MdL

Marc Herter, MdL

Sigrid Beer, MdL

Hans-Willi Körfges, MdL

Mehrdad Mostofizadeh, MdL

Michael Hübner, MdL

Mario Krüger, MdL

und Fraktion

und Fraktion